

(3) Für den Verschluß wird von der Kelterei der Durchschnittseinstandspreis der verwendeten Verschlußart berechned.

(4) Die für die Herstellung der in dieser Anordnung genannten Erzeugnisse gemäß TGL bzw. Preiskalkulation erforderliche Zuckermenge wird dem Auftraggeber zum EVP weiterberechnet. Die Differenz zwischen dem EVP und dem tatsächlich gezahlten Preis (IAP bzw. GAP) ist vom Hersteller nach Abzug nachweislicher Kosten als Mehrerlös an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Weiterberechnung der Verbraudisabgabe bei Fruchtschaumwein wird von dieser Anordnung nicht berührt.

(6) Die Kelterei ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die Keltergebühr und die Nebenkosten zu erheben. Der Preis für den Zucker kann bei Anlieferung der Rohstoffe in voller Höhe sofort verlangt werden.

§4

Für die Kennzeichnung gelten die Rechtsvorschriften einschließlich der TGL. Auf dem Etikett ist der Hinweis: „Lohnware — zum Handel nicht zugelassen“ anzubringen. Mit dem gleichen Hinweis sind die Kelterscheine zu versehen.

§5

(1) Flaschen sind vom Auftraggeber Ln verwendungsfähigem, vorgereinigtem Zustand anzuliefern, sie müssen frei von Etiketten und Verunreinigungen sein. Für nicht vorgereinigte Flaschen wird eine Gebühr von 0,03 M je Flasche erhoben. Fehlende Flaschen werden zum Einstandspreis berechnet.

(2) Zur Abgeltung des Flaschenbruchs kann die Kelterei für je 10 Flaschen eine Flasche mehr oder den entsprechenden Gegenwert zum Einstandspreis fordern.

(3) Der Auftraggeber hat das zu verarbeitende Obst der Kelterei frei anzuliefern und die Fertigware in der vereinbarten Frist abzuholen. Wird das Obst auf Wunsch beim Auftraggeber oder einer Sammelstelle abgeholt bzw. die Fertigware angeliefert, ist der Hersteller berechtigt, die Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert zu berechnen.

(4) Erfolgen die Annahme des Obstes und die Ausgabe der in dieser Anordnung genannten Erzeugnisse durch eine Sammelstelle, so hat der Auftraggeber für diese Dienstleistungen ein Entgelt von 0,06 M je Flasche an die Sammelstelle zu entrichten.

(5) Die Erzeugnisse müssen bis zu dem mit der Kelterei vereinbarten Termin abgeholt werden. Bei Überschreitung des vereinbarten Abholtermins ist die Kel-

terei berechtigt, je Flasche und begonnenem Monat nach dem Abholtermin 0.01 M als Lagergebühr zu berechnen.

§6

Der aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielte Fruchtrohsaft kann von den Keltereien verkauft oder weiterverarbeitet werden. Für den Verkauf der aus Mehrausbeute stammenden Erzeugnisse gelten die Grundsätze und Preise der jeweils gültigen Preisordnungen.

§7

Sämtliche anfallenden Apfeltrester aus Lohn- und Handelsware (P 2- und P1-Produktion) sind für die Pektinherstellung ablieferungspflichtig.

§8

(1) Über die in dieser Anordnung genannten Erzeugnisse sind von der Kelterei Aufzeichnungen in der Weise vorzunehmen, daß jederzeit die angelieferte Menge an Rohstoffen, die Ausbeute an Fruchtsäften, die Rücklieferung der Lohnware und der Anfall an Apfeltrestern zu ersehen sind.

(2) Die von dieser Anordnung betroffene Produktion ist in allen erforderlichen statistischen Meldungen als „Lohnarbeit“ (P 2) abzurechnen. Erzeugnisse aus Mehrausbeute sind als „Handelsware“ (P 1) abzurechnen.

(3) Die Kelterei ist verpflichtet, in der Annahme- und Ausgabestelle die Mindestrückgabesätze und Höchstlohnkostensätze an sichtbarer Stelle anzubringen und diese Anordnung zur Einsichtnahme auszuliegen.

§9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553),

— Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1966 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. II 1967 S. 41).

Berlin, den 1. September 1970

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär